



STATUTEN DER **FLOORBALL RIDERS**

1. ALLGEMEINES

1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Floorball Riders Dürnten – Bubikon – Rüti» besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in 8630 Rüti.

1.2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- den Zusammenschluss von Unihockey-Freunden
- die Verbreitung und Förderung des Unihockey-Sports
- die Pflege guter Kameradschaft
- die allseitig körperliche Ausbildung

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke, erstrebt keinen Gewinn und ist politisch und konfessionell neutral.

Zur Erreichung des Zweckes kann der Verein auch Anstellungsverträge und dergleichen abschliessen sowie sämtliche Rechtsgeschäfte über Gegenstände, auch Räumlichkeiten oder Grundstücke, tätigen.

1.3 Verbindungen

Der Verein ist Mitglied von swiss unihockey und dessen Liga- und Regionalverbänden, für die sich seine Teams qualifiziert haben, sowie des Kantonal Zürcherischen Unihockey Verbandes (KZUV).

Der Verein anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse von swiss unihockey, der International Floorball Föderation (IFF) und weiteren dem swiss unihockey übergeordneten Institutionen als verbindlich.

Der Verein ist Mitglied von VERSA (Verein zur Verhinderung sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen im Sport) und lebt deren Grundsätze und Prinzipien. Dazu gehört auch, dass der Verein die Ethik-Charta von Swiss Olympic mit deren 9 Punkten umsetzt:

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport.

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport (Version 2023)

1. Gleichbehandlung für alle.

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2. Sport und soziales Umfeld im Einklang.

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3. Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4. Respektvolle Förderung statt Überforderung.

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.
Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.
Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert.
Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.
7. Absage an Doping und Drogen.
Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.
8. Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.
Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.
9. Gegen jegliche Form von Korruption.
Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

1.4 Begriffe

Der Verein ist der Überbegriff für die Floorball Riders Dürnten – Bubikon – Rüti und beinhaltet keine Zugehörigkeiten.

Der Mitgliederbeitrag setzt sich aus Vereins- und Verbandsbeitrag zusammen.

Der Vereinsbeitrag muss von den Aktiv-Mitgliedern bezahlt werden. Der Betrag ist ausschliesslich für den Verein vorgesehen. (Hallenmiete, Trainersalär, etc.)

Der Verbandsbeitrag muss von jedem Aktiven-Mitglied bezahlt werden, welches am Meisterschaftsbetrieb teilnimmt. Dieser beinhaltet die anfallenden Kosten für die persönlichen Lizenz- und Transfergebühren, Team- und Spiel-/Turniergebühren, sowie für die Erwachsenenteams einen Solidaritätsbeitrag 'Kinderlabel'.

Der Verband, welchem der Verein angehört, ist swiss unihockey. Der Sitz des Verbandes befindetet sich an der Adresse der Geschäftsstelle von swiss unihockey.

1.5 Mitgliedschaft

1.5.1 Aktiv-Mitglieder

Aktiv-Mitglied des Vereins kann werden, wer sich dem Vereinszweck unterordnet und sich dafür auch in bestimmter Funktion regelmässig einsetzt.

1.5.2 Gönner / Club 111

Gönner oder Club 111 Mitglied kann werden, wer die Bestrebungen des Vereins in anderer Art unterstützt. Die Club 111 Mitglieder sind nachfolgend unter der Bezeichnung Gönner mitberücksichtigt.

1.5.3 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein gedient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, gemäss Empfehlungen zur Ernennung eines Ehrenmitglieds*. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern können von jedem Mitglied an den Vorstand zur Beratung eingereicht werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

*Die Empfehlungen sind ein separates Dokument und befinden sich zur Einsicht am Schluss der Statuten.

1.5.4 Anmeldung

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft (Aktiv-Mitglied) erfolgt alljährlich an den Verein. Bei minderjährigen Vereinsmitgliedern muss die Anmeldung von dem/der gesetzlichen Vertreter*in mitunterzeichnet werden.

1.5.5 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand (bei Aktiv-Mitgliedern nach Rücksprache mit dem/der Teamverantwortlichen).

1.5.6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Bezahlt ein angemeldetes Vereinsmitglied den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag nicht, können Mahngebühren von Fr. 20.– bis Fr. 50.– erhoben werden.

1.5.7 Ausserordentlicher Austritt

Der Austritt während des Vereinsjahres erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

1.5.8 Ausschluss

Mitglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen des Vereins oder eines übergeordneten Zusammenschlusses verletzen. Dem ausgeschlossenen Vereinsmitglied steht es offen, den Ausschluss an die Generalversammlung weiter zu ziehen.

1.5.9 Vereinsbeitrag

Die Aktiv-Mitglieder haben einen Vereinsbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe durch die ordentliche Generalversammlung bestimmt wird. Legt die ordentliche Generalversammlung keinen Betrag fest, gilt der bisherige Betrag als aktueller Vereinsbeitrag. Im Vereinsbeitrag sind die Gebühren von swiss unihockey **nicht** enthalten. Sie werden zusätzlich erhoben und unter dem Begriff Verbandsbeitrag geführt.

1.5.10 Pflichten der Aktiv-Mitglieder

- Regelmässig und pünktlich die Trainings und Veranstaltungen (Generalversammlung, Teamsitzungen usw.) zu besuchen.
- Mitarbeit und Teilnahme an Heimturnieren, Helfereinsätzen und Sonderaktionen des Vereins.
- Anständiges und diszipliniertes Verhalten bei allen Anlässen sowie auf dem Hin- und Rückweg

Im Weiteren wird auf das Entschädigungs- und Spesenreglement des Vereines verwiesen.

Bei Verletzung der Pflichten ist der Vorstand berechtigt disziplinarische Massnahmen zu treffen und Bussen zu sprechen.

1.5.11 Versicherung

Jedes Vereinsmitglied ist selber für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereins- und Teamanlässen ab.

2. ORGANISATION

2.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

2.2 Generalversammlung

2.2.1 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt, spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres. Sie ist mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der Traktandenliste und allfälligen Statutenänderungen durch den Vorstand einzuberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder auf Antrag von 1/5 der Aktiv-Mitglieder einberufen werden.

2.2.2 Schriftliche oder elektronische Abstimmung

Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der Mitglieder durchführen:

- a) eine virtuelle Generalversammlung mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der Generalversammlung stattfinden, zum Beispiel per E-Mail.
- b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg.

Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss folgenden Punkten: 2.2.1. Einberufung, 2.2.3. Anträge, 2.2.5. Wahlen und Abstimmungen, 2.2.6. Stimm- und Wahlrecht.

2.2.3 Anträge

Anträge an die Generalversammlung sind dem/der Präsident*in bis spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

2.2.4 Obligatorium

Der Besuch der Generalversammlung ist für die Aktiv-Mitglieder, die das 16. Lebensjahr erreicht haben, obligatorisch. Fernbleiben ist beim Vorstand schriftlich zu entschuldigen. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer Busse gemäss Disziplinarreglement bestraft.

2.2.5 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des / der Vorsitzenden doppelt.

Der gesetzliche Abstimmungsausschluss nach ZGB 68 ist zu beachten (Interessenkollision bei Rechtsgeschäften oder Rechtsstreitigkeiten).

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

2.2.6 Stimm- und Wahlrecht

Aktiv-Mitglieder und Ehren-Mitglieder haben volles Stimm- und Wahlrecht. Bei Aktiv-Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, liegt das Stimm- und Wahlrecht bei ihrem gesetzlichen Vertreter. Gönner haben an der Generalversammlung kein Stimm- und Wahlrecht.

2.2.7 Aufgaben

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten/der Präsidentin
- Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins sowie des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages der Aktiv-Mitglieder
- Entlastung der Organe
- Wahl des/der Präsident*in und weiterer Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisor*innen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Rekursinstanz beim Ausschluss von Mitgliedern
- Statutenänderungen
- Genehmigung von Reglementen (falls verlangt)
- Auflösung des Vereins

Für Statutenänderungen und Ausschlüssen von Mitgliedern ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig. Für die Auflösung des Vereins ist das absolute Mehr aller Mitgliederstimmen notwendig.

2.3 Vorstand

2.3.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- Präsidium
- Kassier*in
- weiteren Aktiv-Mitgliedern, sofern die Gesamtzahl des Vorstandes die Anzahl von 9 Mitgliedern nicht überschreitet.

2.3.2 Wählbarkeit

In den Vorstand sind nur Aktiv-Mitglieder wählbar.

2.3.3 Konstituierung

Der/Die Präsident/in wird von der Generalversammlung namentlich gewählt.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Verwaltung der Vereinskasse kann auch einem Vereinsmitglied, das nicht im Vorstand ist, oder einem Externen übertragen werden.

2.3.4 Rücktritte

Rücktritte aus dem Vorstand sind spätestens sechs Monate vor Ende des Vereinsjahres schriftlich dem Präsidium bekannt zu geben. Tritt der/die Präsident*in zurück hat er/sie die übrigen Vorstandsmitglieder bis spätestens sechs Monate vor Ende des Vereinsjahres schriftlich darüber zu informieren.

2.3.5 Vertretung nach aussen / Rechtsverbindliche Unterschrift

Der/Die Präsident*in oder Vizepräsident*in vertreten zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied den Verein rechtsgültig (Kollektivunterschrift zu zweien).

Der/die Sportchef*in Männer und der/die Sportchef*in Frauen führen für den Abschluss von Trainerverträgen, Spielertransfers und Spielerverträgen sowie bei Buchungen von Trainingslager und Materialbestellungen Einzelunterschrift im Rahmen des budgetierten Betrages.

Der/die Leiter*in Marketing führt für den Abschluss von Sponsorenverträgen und Materialbestellungen Einzelunterschrift im Rahmen des budgetierten Betrages.

Der/die Leiter*in Technik führt für den Abschluss von Hallenmieten Einzelunterschrift im Rahmen des budgetierten Betrages.

Der/die Kassier*in führt für den ordentlichen Zahlungsverkehr Einzelunterschrift.

Die Vorstandsmitglieder führen für Sachgeschäfte ab einem Betrag von Fr. 5`000.– die Kollektivunterschrift zu zweien.

2.3.6 Aufgaben

- Vertretung des Vereins
- Führen sämtlicher Geschäfte des Vereins
- Vorbereitung und Leitung der Generalversammlung
- Ausführen der Generalversammlungsbeschlüsse
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Festlegung, Änderung und Aufhebung von Reglementen
- Disziplarmassnahmen und Bussen bei Verletzung der Mitgliedschaftspflichten

2.3.7 Einberufung

Vorstandssitzungen werden vom Präsidium oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

2.3.8 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

2.4 Revisionsstelle

2.4.1 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisor*innen, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen.

2.4.2 Wahl

Die Revisor*innen werden von der Generalversammlung für eine Amtsperiode (Vereinsjahr) gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2.4.3 Aufgaben

Die Revisor*innen überprüfen anhand der Belege einmal jährlich die Vereinsbuchführung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

2.5 Finanzen

2.5.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge der Aktiv-Mitglieder
- Beiträge der Gönner
- Fördergelder und Subventionen von Verbänden und öffentlicher Hand
- Sponsoring
- Vereinsaktivitäten

2.5.2 Kasse

Die Jahresrechnung ist für die Abnahme durch die nächste ordentliche Generalversammlung zu erstellen (inkl. Prüfung durch die Revisionsstelle). Die Verwaltung der Vereinskasse kann auch einem Vereinsmitglied, das nicht im Vorstand ist oder einer externen Stelle, übertragen werden.

2.5.3 Haftung

Die finanzielle Beitragspflicht der Mitglieder beschränkt sich auf die von der Generalversammlung jeweils festgesetzten Mitgliederbeiträge. Der Verein haftet daneben nur mit seinem Vermögen. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2.5.4 Finanzkompetenz

Der Vorstand kann im Rahmen des genehmigten Budgets (Toleranz + 5 %) über die Vereinsfinanzen verfügen.

Während eines Vereinsjahres beträgt, bei unvorhergesehenen Ausgaben, die Finanzkompetenz der einzelnen Vorstandsmitglieder Fr. 500.– oder Gegenwert, des ganzen Vorstandes Fr. 25'000.– oder Gegenwert.

2.5.5 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30 April. Alle Jahresrechnungen sind per 30. April abzuschliessen.

2.6 Reglemente

2.6.1 Grundsatz

Es bestehen die nachfolgend aufgeführten Reglemente. Diese sind für alle Mitglieder des Vereins verbindlich.

- Entschädigungs- und Spesenreglement
- Disziplinarreglement

Der Vorstand kann weitere Reglemente erlassen, sowie Bestehende ändern und aufheben. Er ist verpflichtet, den Mitgliedern diesbezügliche Beschlüsse zur Kenntnis zu bringen.

2.6.2 Genehmigung durch Generalversammlung

Grundsätzlich bedürfen die Reglemente keiner Genehmigung durch die Generalversammlung.

Auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 10 Aktivmitgliedern sind die Reglemente aber der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

2.7 Protokoll

An der Generalversammlung wird das Protokoll von der Geschäftsstelle oder einem Vorstandsmitglied geführt. Das Protokoll liegt zur Einsicht auf und kann gegen Anmeldung eingesehen werden

2.8 Auflösung des Vereins

2.8.1 Schutz des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer von der Generalversammlung zu bestimmenden Organisation mit ähnlichem Zweck zu.

Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 31. Mai 2021. Sie wurden genehmigt und per heute in Kraft gesetzt.

Rüti, 26. Mai 2023

Floorball Riders Dürnten - Bubikon - Rüti

Präsidentin:

Vibeke Rasmussen Elmiger

Kassier

Christian Lienhard